2014-05-06

Stadt Dessau-Roßlau

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**BV/071/2014/I-14**
Einreicher:	Rechnungsprüfungsamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	12.05.2014				
Rechnungsprüfungsausschuss	nicht öffentlich	22.05.2014				
Stadtrat	öffentlich	18.06.2014				

Titel:

Entlastung des Oberbürgermeisters der Stadt Dessau-Roßlau für das Haushaltsjahr 2011

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt gemäß § 170 (3) GO LSA (in der für den Berichtszeitraum gültigen Fassung) die Entlastung des Oberbürgermeisters der Stadt Dessau-Roßlau für das Haushaltsjahr 2011.

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		**Ziel-Nummer**
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☐	
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☐	
Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☐	
Soziales Miteinander	☐	

Vorlage nicht leitbildrelevant	☒

Finanzbedarf/Finanzierung:

Zusammenfassung/ Fazit:

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Bürgermeisterin und Beigeordnete

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner Vorsitzender des Stadtrates	Hoffmann 1. Stellvertreter	Storz 2. Stellvertreter

Anlage 1:

Gemäß § 170 (3) GO LSA entscheidet der Stadtrat mit der Bestätigung der Jahresrechnung gleichzeitig über die Entlastung des Oberbürgermeisters.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Jahresrechnung 2011 der Stadt Dessau-Roßlau geprüft und den Schlussbericht dem Oberbürgermeister vorgelegt.

Zu wesentlichen Ausführungen und Feststellungen im Schlussbericht liegt die Stellungnahme des Oberbürgermeisters vor.

Die Ergebnisse des Haushaltsjahres 2011 sowie die der Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt haben keine Anhaltspunkte ergeben, die einer uneingeschränkten Entlastung des Oberbürgermeisters entgegenstehen. Daher wird dem Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau empfohlen, über die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011 zu entscheiden.

Soweit der Stadtrat die Entlastung verweigert oder mit Einschränkungen ausspricht, hat er dafür nach § 170 (3), Satz 2 GO LSA Gründe anzugeben.